



Mandanten-Information:

E-Commerce Paket 2 – umsatzsteuerliche Änderungen zum 01.07.2021

Mit dem JStG 2020 hat das Bundeskabinett am 02.09.2020 beschlossen, dass die zweite Stufe des sog. EU-Digitalpakets zum 01.07.2021 (statt wie ursprünglich vorgesehen zum 1.1.2021) umgesetzt werden soll. Kernstück des Digitalpakets ist die Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops („MOSS“) zum One-Stop-Shop („OSS“). Diese EU-weit umzusetzenden Maßnahmen beinhalten wesentliche Vereinfachungen für unter den Anwendungsbereich fallende Unternehmer, die Leistungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten ausführen, da sie sich durch die zentrale Anlaufstelle nicht mehr in jedem EU-Mitgliedstaat ihrer Kunden umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen dargestellt.

1. Neuer „Versandhandel“: Innergemeinschaftliche Fernverkäufe

Sachverhalt: Lieferung von Ware an Nichtunternehmer in die EU (B2C)

Diese Lieferung ist im Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig. Der Unternehmer hat eine Rechnung an den Kunden (Nichtunternehmer) mit dem Umsatzsteuersatz des Bestimmungslandes zu schreiben.

Die insoweit fällige Umsatzsteuer kann der Unternehmer für die gesamte EU über den OSS (siehe unten 4.) erklären und abführen.

Diese Regelung greift für alle Unternehmen, die innerhalb der gesamten EU entsprechende Umsätze an Nichtunternehmer in der EU von jährlich mehr als 10.000 Euro tätigen. Die bisherigen Lieferschwellen des § 3c UStG fallen weg.

2. Die neue elektronische Schnittstelle

Sachverhalt: Ein Drittlandsunternehmen liefert Ware aus dem Drittland an Nichtunternehmer in die EU (B2C) durch die Nutzung einer sog. elektronischen Schnittstelle.

Unter den Begriff der „elektronischen Schnittstelle“ fallen insbesondere elektronische Marktplätze, Plattformen und Portale, z.B. amazon, e-bay. „Unterstützen“ ist die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, um einem Lieferer zu ermöglichen, mit einem Erwerber in Kontakt zu treten und Gegenstände zum Verkauf anzubieten.

Die Betreiber dieser Schnittstellen werden unter gewissen Voraussetzungen in die Liefer-/Umsatzkette fiktiv umsatzsteuerlich mit einbezogen. Sie werden selbst Lieferer und Verkäufer innerhalb einer Reihe. Die fiktiven „in Reihe geschalteten“ Lieferungen werden wie folgt behandelt:

- Die Lieferung des Drittlandsunternehmers an den Schnittstellenbetreiber soll stets eine ruhende Lieferung sein, die grundsätzlich steuerfrei ist.
- Die Lieferung des Schnittstellenbetreibers an den Nichtunternehmer wird hingegen stets als bewegte Lieferung betrachtet, die im Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig ist. Der Schnittstellenbetreiber kann diese Umsätze für die gesamte EU über den OSS (siehe unten 4.) erklären und abführen.

3. Einfuhr von Waren bis EUR 150 bei Fernverkäufen

Sachverhalt: Ein Drittlandsunternehmen liefert Ware mit einem Wert von höchstens EUR 150 aus dem Drittland an Nichtunternehmer in die EU (B2C).

Die Einfuhr der entsprechenden Waren ist einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn das Drittlandsunternehmen die Umsatzsteuer, die im Bestimmungsland entsteht, für die gesamte EU über den OSS (siehe unten 4.) erklärt und abführt.

Die Betragsgrenze von EUR 150 ergibt sich im Übrigen aus dem entsprechenden Schwellenwert für Zollanmeldungen, so dass grundsätzlich für alle Warenverkäufe von mehr als EUR 150 Euro der Drittlandsunternehmer eine Zollanmeldung abgeben muss und die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer gewährleistet ist.

4. Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops („MOSS“) zum One-Stop-Shop („OSS“)

Das OSS ist ein Online-Portal des BZSt (Bundeszentralamt für Steuern), über das die Umsätze in der EU bis zum 30. des dem Umsatz folgenden Monats einheitlich erklärt werden.

Der OSS ersetzt grundsätzlich den MOSS und gleichzeitig wird der Anwendungsbereich - wie oben beschrieben - erheblich erweitert.

- Unternehmer, die an Nichtunternehmer in EU-Mitgliedstaaten elektronische Dienstleistungen erbringen, können die im Land des Kunden umsatzsteuerpflichtigen Leistungen über den OSS melden (heute schon über den MOSS).
- Der neue OSS soll für EU-Unternehmer und für Drittlandsunternehmer nunmehr auf alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer Anwendung finden; dazu gehören auch Fernverkäufe (siehe oben 1.) und fiktive Umsätze der elektronischen Schnittstellen (siehe oben 2.)
- Werden Fernverkäufe mit einem Wert von höchstens EUR 150 (siehe oben 3.) über den OSS erklärt, ist die Einfuhr von Waren grundsätzlich steuerfrei.

Das OSS-Verfahren kann nur einheitlich in allen Mitgliedstaaten für alle sonstigen Leistungen an Privatpersonen genutzt werden. Eine Wahlmöglichkeit, OSS nur für Leistungen in bestimmte Mitgliedstaaten zu nutzen, existiert nicht.



Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren das Bestimmungslandprinzip in der EU und die Meldung über den OSS weiter ausgebaut werden.

Gerne können wir Ihren konkreten Fall anhand der oben dargestellten Grundsätze durchsprechen!

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer.